

Gesamtübersicht der Änderungsverordnungen zum Anhang VI der CLP-Verordnung (ohne Gewähr auf Richtigkeit oder Vollständigkeit)

Der Verordnungstext der CLP-Verordnung sowie die Anhänge (insbesondere Anhang VI) der CLP-Verordnung werden kontinuierlich fortgeschrieben und ergänzt. Dies geschieht per delegierter Verordnung. Im europäischen Vorschriftenbereich wird dies als Anpassung an den technischen Fortschritt (**A**daptation to **T**echnical **P**rogress) bezeichnet. In der Praxis hat sich die inoffizielle Bezeichnung "ATP" etabliert. Für die Anwendung der ATP sind Übergangsfristen vorgesehen. Nach Ablauf dieser Fristen (Anwendungsfrist) sind die Änderungen verbindlich anzuwenden.

| | | | |
|--|--|-----------------------|-------------------|
| <u>NEU! 21. ATP: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2024/197</u> | | in Kraft getreten am: | 25.01.2024 |
| | | Anwendungsfrist: | 01.09.2025 |
| Inhalt Änderung des Anhang VI Teil 3 | Ausgewählte Themen Aktualisierung der Tabelle 3 aus Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2024/197: insgesamt ändern sich 53 Einträge, wobei 27 Einträge neu und 24 bestehende Einträge wie z.B. zu massivem Blei, Benzylalkohol oder Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert ersetzt wurden. | | |
| <u>NEU! 20. ATP: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/1435</u> | | in Kraft getreten am: | 31.07.2023 |
| | | Anwendungsfrist: | 01.02.2025 |
| Inhalt Änderung des Anhang VI Teil 3 | Ausgewählte Themen Aktualisierung der Tabelle 3 aus Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2023/1434: Einträge zur Borsäure und ihre Salze erhalten Anmerkung 11, Eintrag zu 2-Ethylhexansäure und ihre Salze erhält Anmerkung A, X und 12. | | |
| <u>19. ATP: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2023/1434</u> | | in Kraft getreten am: | 31.07.2023 |
| | | Anwendungsfrist: | 31.07.2023 |
| Inhalt Änderung des Anhang VI Teil 1 | Ausgewählte Themen Anmerkung X im Abschnitt 1.1.3.1 des Anhang VI Teil 1 angefügt, um klarzustellen, dass die Einstufung einer Stoffgruppe desselben Eintrags ausschließlich auf den gefährlichen Eigenschaften der Stoffbestandteile beruht, die allen Stoffen dieses Eintrages gemein sind. Zwei neue Anmerkungen im Abschnitt 1.1.3.2 des Anhang VI Teil 1 angefügt. Anmerkung 11 gilt für Borsäure und ihre Salze, Anmerkung 12 künftig auch für andere Stoffe als 2-Ethylhexansäure und ihre Salze. Beide Anmerkungen sind notwendig, um eine präzisere Gefahrenkennzeichnung für Gemische zu ermöglichen, die mehrere Stoffe desselben Gruppeneintrags enthalten. | | |

| | | | |
|--|--|-----------------------|------------|
| <u>18. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2022/692</u> | | in Kraft getreten am: | 23.05.2022 |
| <u>Berichtigung: Verordnung 2022/692 (gültig ab 25.05.2022)</u> | | Anwendungsfrist: | 01.12.2023 |
| Inhalt | Ausgewählte Themen | | |
| Änderung des Anhang VI Teil 3 | Aktualisierung der Tabelle 3 aus Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung. 39 neue Einträge hinzugefügt (darunter zwei Dibutylzinn-Analoga, Bisphenol S, Benzophenon, Melamin) , 17 Einträge überarbeitet (darunter Bisphenol A) und ein Eintrag gestrichen (1,5-Naphthylendiisocyanat). | | |
| <u>17. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2021/849</u> | | in Kraft getreten am: | 16.06.2021 |
| | | Anwendungsfrist: | 17.12.2022 |
| Inhalt | Ausgewählte Themen | | |
| Änderung des Anhang VI Teil 3 | In die vorletzte Spalte der Tabelle 3 aus Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung wurden Schätzwerte für die akute Toxizität (Acute Toxicity Estimates, ATE) aufgenommen. ATE-Werte helfen bei der Einstufung von Gemischen in Bezug auf die akute Toxizität für die menschliche Gesundheit, die als akut toxisch eingestufte Stoffe enthalten. | | |
| <u>16. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2021/643</u> | | in Kraft getreten am: | 10.05.2021 |
| | | Anwendungsfrist: | 10.05.2021 |
| Inhalt | Ausgewählte Themen | | |
| Änderung des Anhang VI Teil 1 | Änderungen des Wortlautes zu den Anmerkungen J bis R in Abschnitt 1.1.3.1 sowie zu den Anmerkungen 8 und 9 in Abschnitt 1.1.3.2, um Unsicherheiten bei der korrekten Auslegung der rechtlichen Verpflichtungen zu beseitigen. Insbesondere Klarstellung, dass Stoffe hinsichtlich der Gefahren, für die die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung aufgrund der Anmerkungen J bis R nicht gilt, der Selbsteinstufung unterliegen. | | |
| <u>15. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2020/1182</u> | | in Kraft getreten am: | 31.08.2021 |
| | | Anwendungsfrist: | 01.03.2022 |
| Inhalt | Ausgewählte Themen | | |

Änderung des Anhang VI Teil 3 C

Aktualisierung und Erweiterung der Stoffliste (Tabelle 3) im Anhang VI (z.B. Salpetersäure ... %, Octamethylcyclotetrasiloxan [D4], Diisooctylphthalat, L-(+)-Milchsäure, Zink-Pyrithion, verschiedene Thiazolverbindungen wie 2-Methyl-1,2-benzothiazol-3(2H)-on [MBIT])

14. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2020/217

in Kraft getreten am: 31.08.2021

Berichtigung: Verordnung 2021/1962 (gültig ab 01.10.2021)

Anwendungsfristen: 01.12.2019 (A)
09.09.2021 (B)

Inhalt

Änderung des Anhang VI Teil 3 (Aktualisierung und Erweiterung der Stoffliste)

Ausgewählte Themen

Aktualisierung der Stoffliste (Tabelle 3) im Anhang VI (z.B. Cobalt, Titandioxid). Frist B.
- Berichtigung des Eintrags für Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur. Frist A.

13. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2018/1480

in Kraft getreten am: 25.10.2018

Anwendungsfristen: 01.12.2019 (A)
01.05.2020 (B)

Inhalt

Änderung des Anhang VI Teil 3 (Aktualisierung und Erweiterung der Stoffliste)

Ausgewählte Themen

- Die Verordnung (EU) 2017/776 [10. ATP zur CLP-Verordnung] wird berichtigt. Die Berichtigung betrifft Änderungen des Anhang VI der CLP-Verordnung im Zusammenhang mit der Streichung der Tabelle 3.2.
- Die Kopfzeile der zweiten Spalte der Tabelle wird von "Internationale chemische Bezeichnung" in "Chemische Bezeichnung" geändert, da die Verordnung (EU) 2018/669 [11. ATP zur CLP-Verordnung] die Übersetzung der Bezeichnungen der Stoffe in Anhang VI Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung enthält. Frist A (entsprechend der spätesten Anwendung der 11. ATP zur CLP-Verordnung).
- Aktualisierung der Stoffliste (Tabelle 3) im Anhang VI und Erweiterung (z.B. Natriumhypochloritlösung ... % Cl aktiv, Kaliumpermanganat, Acetaldehyd und Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [CMIT/MIT], 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [MIT]).
Frist B.

12. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2019/521

in Kraft getreten am: 17.04.2019

Anwendungsfrist: 17.10.2020

Inhalt

- Anpassungen an das GHS (Revision 6 und 7)
- Neue Kriterien zur Einstufung bestimmter physikalisch-chemischer Gefahren und Gesundheitsgefahren

Ausgewählte Themen

- Einführung einer neuen Gefahrenklasse „desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ und Streichung des EUH001 („In trockenem Zustand explosiv“)
- Einführung einer neuen Gefahrenkategorie „selbstentzündliche (pyrophore) Gase“ innerhalb der Gefahrenklasse „entzündbare Gase“
- Aufnahme von allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerten für die Gefahren
- Reizung der Atemwege (H335)
- narkotisierende Wirkung (H336)
- Aspirationsgefahr (H304)
- Anpassungen zur Nennung sensibilisierender Stoffe, die im Gemisch nicht zur Einstufung führen
- Änderungen der Bestimmungen zur Auswahl und Verwendung von Sicherheitshinweisen (P-Sätzen)

11. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2018/669

in Kraft getreten am: 24.05.2018

Anwendungsfrist: 01.12.2019

Inhalt

Überarbeitung und Umbenennung der Tabelle 3.1 in Tabelle 3 des Anhang VI

Ausgewählte Themen

- Die chemischen Bezeichnungen in Tabelle 3 des Anhang VI der CLP-Verordnung, die zu einem großen Teil bisher nur in englischer Sprache vorlagen, werden in den Sprachen veröffentlicht, in denen die Verordnung veröffentlicht wurde. Dabei werden auch die Änderungen der CLP-Verordnung bis einschließlich 6. ATP berücksichtigt. Die Änderungen der 7. ATP, der 9. ATP und der 10. ATP zur CLP-Verordnung sind nicht enthalten, da die chemischen Bezeichnungen in diesen Verordnungen bereits in den entsprechenden Sprachfassungen veröffentlicht wurden.

10. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2017/776

in Kraft getreten am: 25.05.2017

Anwendungsfrist: 01.12.2018

Inhalt

Änderung des Anhang VI Teil 3 (Aktualisierung und Erweiterung der Stoffliste)

Ausgewählte Themen

- Aufnahme harmonisierter Schätzwerte für die akute Toxizität (ATE-Werte) in Anhang VI
- Aktualisierung der Stoffliste (Tabelle 3, vormals 3.1) im Anhang VI und Erweiterung (z.B. Nicotin, Formaldehydabspalter wie MBM, MBO und HPT)

in Kraft getreten am: 09.08.2016

9. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2016/1179

Anwendungsfristen: 01.06.2017 (A)
01.03.2018 (B)

Inhalt

Änderung der Tabelle 3.1 und Streichung der Tabelle 3.2 in Anhang VI Teil 3

Ausgewählte Themen

- Erweiterung der Stoffliste (Tabelle 3.1) im Anhang VI (z.B. diverse Kupferverbindungen, Bisphenol A, Blei). Frist B.
- Streichung der Tabelle 3.2 im Anhang VI. Frist A.

8. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2016/918

in Kraft getreten am: 04.07.2016
Anwendungsfristen: 01.02.2018 (A)
01.02.2020 (B)

Inhalt

- Anpassungen an das GHS (Revision 5)
- Neue Kriterien zur Einstufung bestimmter physikalisch-chemischer Gefahren und Gesundheitsgefahren

Ausgewählte Themen

- Festlegung von Anforderungen der Gefahrenkommunikation hinsichtlich desensibilisierter explosiver Gefahren von Stoffen und Gemischen
- Bei der Gefahrenklasse Gase unter Druck werden Einstufungskodierungen entsprechend der Abfüllung eingeführt.
- Klarstellungen bei den Einstufungskriterien für Aerosole
- Aufnahme eines neuen Alternativverfahrens zur Einstufung oxidierender Feststoffe
- Neuformulierung der Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien der Gefahrenklasse Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung
- Ordnungsgemäß eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Stoffe und Gemische, die bereits vor dem 01.02.2018 in Verkehr gebracht wurden, müssen bis zum 01.02.2020 nicht aufgrund der geänderten Bestimmungen erneut gekennzeichnet und verpackt werden (Abverkaufsfrist, Frist B).

7. ATP: Verordnung (EU) Nr. 2015/1221

in Kraft getreten am: 14.08.2015
Anwendungsfrist: 01.01.2017

Inhalt

- Änderung des Anhang VI Teil 3 (Liste der harmonisierten Einstufungen)

Ausgewählte Themen

- Aktualisierung und Erweiterung der Stoffliste (Tabellen 3.1 und 3.2) im Anhang VI (z.B. Salpetersäure ... %, Phenol, dodecyl-, verzweigt, DIHP, Galliumarsenid)

6. ATP: Verordnung (EU) Nr. 605/2014

in Kraft getreten am: 26.06.2014
Anwendungsfristen: 01.12.2014 (A)
01.04.2015 (B)
01.06.2015 (C)

Inhalt

Änderung des Anhang VI Teil 3 (Aktualisierung und Erweiterung der Stoffliste)

Ausgewählte Themen

- Die Sprachtabellen der Gefahren- und Sicherheitshinweise in Anhang III und IV der CLP-Verordnung in der durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013 [4. ATP zur CLP-Verordnung] geänderten Fassung werden angepasst, so dass alle Gefahren- und Sicherheitshinweise auch in kroatischer Sprache vorliegen. Die Bestimmungen hinsichtlich der Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache gelten für Stoffe spätestens ab dem 01.12.2014 (Frist A) und für Gemische spätestens ab dem 01.06.2015 (Frist C).

- Aktualisierung und Erweiterung der Stoffliste (Tabellen 3.1 und 3.2) im Anhang VI. Frist B.

- Ordnungsgemäß eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Stoffe und Gemische, die bereits vor den genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden, müssen bis zum Ablauf von jeweils weiteren zwei Jahren nicht aufgrund der geänderten Bestimmungen erneut gekennzeichnet und verpackt werden (Abverkaufsfrist).

5. ATP: Verordnung (EU) Nr. 944/2013

| | |
|-----------------------|--|
| in Kraft getreten am: | 23.10.2013 |
| Anwendungsfristen: | 01.12.2014 (A) 01.01.2015 (B) 01.04.2016 (C) |

Inhalt

- Diverse Anpassungen an das GHS (Revision 5)
- Neue Kriterien zur Einstufung bestimmter physikalisch-chemischer Gefahren
- Änderung des Anhang VI Teil 3 (Aktualisierung und Erweiterung der Stoffliste)

Ausgewählte Themen

- In Anhang IV Teil 1 der CLP-Verordnung werden die Kriterien für die Wahl des Sicherheitshinweises P210 geändert, da die entsprechenden Verwendungsbedingungen in der Verordnung (EU) Nr. 487/2013 [4. ATP zur CLP-Verordnung] nicht in Übereinstimmung mit der Revision 5 des UN-GHS angegeben sind.
- Die Bestimmungen hinsichtlich des P210 gelten für Stoffe spätestens ab dem 01.12.2014 (Frist A) und für Gemische spätestens ab dem 01.06.2015. Ordnungsgemäß eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Stoffe und Gemische, die bereits vor den genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden, müssen bis zum Ablauf von jeweils weiteren zwei Jahren nicht aufgrund der geänderten Bestimmungen erneut gekennzeichnet und verpackt werden (Abverkaufsfrist).
- Die Änderungen hinsichtlich des Anhang VI Teil 3 gelten ab dem 01.01.2015 (Frist B). Davon abweichend gelten die Änderungen für den Eintrag „Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur“ (EG-Nr. 266-028-2) ab dem 01.04.2016 (Frist C).

4. ATP: Verordnung (EU) Nr. 487/2013

| | |
|-----------------------|----------------------------------|
| in Kraft getreten am: | 19.04.2011 |
| Anwendungsfristen: | 01.12.2012 (A) 01.06.2015 (B) |

Inhalt

- Diverse Anpassungen an das GHS (Revision 4)
- Neue Kriterien zur Einstufung bestimmter physikalisch-chemischer Gefahren

Ausgewählte Themen

- Hinsichtlich der akuten Toxizität werden H-Satz-Kombinationen eingeführt.
- Für sensibilisierende Stoffe und Gemische werden Unterkategorien eingeführt.
- Hinsichtlich sensibilisierender Bestandteile in Gemischen wird die Anwendung der Sonderkennzeichnung gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.8 der CLP-Verordnung erweitert.
- Die Einstufungskriterien für die langfristigen Wirkungen der Gewässergefährdung werden geändert.
- Die zusätzliche EU-Gefahrenklasse "Die Ozonschicht schädigend" wird in eine entsprechende GHS-Gefahrenklasse überführt.
- In Anhang VI Teil 1 der CLP-Verordnung wird die Anmerkung H gestrichen. In beiden Tabellen des Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung werden sämtliche Bezüge zur Anmerkung H gestrichen. Damit wird klargestellt, dass bei allen im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgeführten Stoffen auch hinsichtlich des alten Rechts (Stoffrichtlinie) Gefahren und Eigenschaften, die von Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung nicht vorgegeben werden, anhand der verfügbaren Informationen selbst einzustufen sind (Ergänzungspflicht bei allen Listenstoffen).
- Für Stoffe gelten die Bestimmungen spätestens ab dem 01.12.2012 (Frist A). Für Gemische gelten die Bestimmungen spätestens ab dem 01.06.2015 (Frist B). Ordnungsgemäß eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Stoffe und Gemische, die bereits vor den oben genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden, müssen bis zum Ablauf von jeweils weiteren zwei Jahren nicht aufgrund der geänderten Bestimmungen erneut gekennzeichnet und verpackt werden (Abverkaufsfrist).

3. ATP: Verordnung (EU) Nr. 618/2012

| | |
|-----------------------|------------|
| in Kraft getreten am: | 31.07.2012 |
| Anwendungsfrist: | 01.12.2013 |

Inhalt

Änderung des Anhang VI Teil 3

Ausgewählte Themen

- Aktualisierung und Erweiterung der Stoffliste (Tabellen 3.1 und 3.2) im Anhang VI

2. ATP: Verordnung (EU) Nr. 286/2011

in Kraft getreten am: 19.04.2011
 Anwendungsfristen: 01.12.2012 (A)
 01.06.2015 (B)

Inhalt

- Diverse Anpassungen an das GHS (Revision 3)
- Neue Kriterien zur Einstufung bestimmter Umweltgefahren und Gesundheitsgefahren

Ausgewählte Themen

- Hinsichtlich der akuten Toxizität werden H-Satz-Kombinationen eingeführt.
- Für sensibilisierende Stoffe und Gemische werden Unterkategorien eingeführt.
- Hinsichtlich sensibilisierender Bestandteile in Gemischen wird die Anwendung der Sonderkennzeichnung gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt 2.8 der CLP-Verordnung erweitert.
- Die Einstufungskriterien für die langfristigen Wirkungen der Gewässergefährdung werden geändert.
- Die zusätzliche EU-Gefahrenklasse "Die Ozonschicht schädigend" wird in eine entsprechende GHS-Gefahrenklasse überführt.
- In Anhang VI Teil 1 der CLP-Verordnung wird die Anmerkung H gestrichen. In beiden Tabellen des Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung werden sämtliche Bezüge zur Anmerkung H gestrichen. Damit wird klargestellt, dass bei allen im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgeführten Stoffen auch hinsichtlich des alten Rechts (Stoffrichtlinie) Gefahren und Eigenschaften, die von Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung nicht vorgegeben werden, anhand der verfügbaren Informationen selbst einzustufen sind (Ergänzungspflicht bei allen Listenstoffen).
- Für Stoffe gelten die Bestimmungen spätestens ab dem 01.12.2012 (Frist A). Für Gemische gelten die Bestimmungen spätestens ab dem 01.06.2015 (Frist B). Ordnungsgemäß eingestufte, gekennzeichnete und verpackte Stoffe und Gemische, die bereits vor den oben genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden, müssen bis zum Ablauf von jeweils weiteren zwei Jahren nicht aufgrund der geänderten Bestimmungen erneut gekennzeichnet und verpackt werden (Abverkaufsfrist).

1. ATP: Verordnung (EU) Nr. 790/2009

in Kraft getreten am: 25.09.2009
 Anwendungsfrist: 01.12.2010

Inhalt

Änderung des Anhang VI Teil 3

Ausgewählte Themen

- Übernahme der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen der Richtlinie 2008/58/EG (30. ATP der Stoffrichtlinie) sowie der Richtlinie 2009/2/EG (31. ATP der Stoffrichtlinie) in die Listen der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen der CLP-Verordnung.
- Im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung werden Tabelle 3.1 (GHS-Einstufungen) und Tabelle 3.2 (R-Satz-Einstufungen) geändert, um die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen der CLP-Verordnung an den Stand der 30. und 31. ATP zur Stoffrichtlinie anzupassen.